



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

150. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 25.06.2024

Nr. 13

Inhaltsverzeichnis:

- Tiergesundheitsrecht; Genehmigung der Impfung empfänglicher Tiere gegen den Serotyp 3 Erreger der Blauzungenkrankheit mit inaktivierten Impfstoffen
- Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Dillingen a.d. Donau am 31.12.2023

Tiergesundheitsrecht; Genehmigung der Impfung empfänglicher Tiere gegen den Serotyp 3 Erreger der Blauzungenkrankheit mit inaktivierten Impfstoffen

Das Landratsamt Dillingen a.d. Donau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Tierhalter wird in Ergänzung der Allgemeinverfügung vom 13.05.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 des 142. Jahrganges des Landkreises Dillingen a.d. Donau am 20.05.2016) genehmigt, ihre für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere auf dem Gebiet des Landkreises Dillingen a.d. Donau gegen die Blauzungenkrankheit mit inaktivierten Impfstoffen gegen den Serotyp 3 Erreger schützen zu lassen. Hierbei sind die Angaben des jeweiligen Impfstoffherstellers zu beachten.
2. Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweise:

- Tierhalter sind von Rechts wegen verpflichtet, jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe des Namens sowie der Registriernummer des Betriebes, des Datums der Impfung und des verwendeten Impfstoffes wie folgt zu melden (§ 4 Abs. 2 Satz 1 EGBlauzBekDV):
 - Halter von Rindern, Schafen und Ziegen haben die Meldung bei der dafür beauftragten Stelle (HI-Tier-Datenbank) selbstständig durchzuführen. Bei der Impfung von Rindern hat der Tierhalter zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere anzugeben.
 - Halter von anderen für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tieren haben die Meldung bei den Mitarbeitern der Veterinärverwaltung des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau unter Angabe des Namens, der Betriebsnummer, der Betriebsadresse,

Herausgeber: Landratsamt Dillingen a.d. Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d. Donau
Telefon 09071/51-139, Telefax: 09071/51-144

E-Mail: vorzimmer@landratsamt.dillingen.de * Internet: www.landkreis-dillingen.de

Sprechzeiten: Montag und Mittwoch 07:30 bis 12:00 Uhr Dienstag 07:30 bis 14:00 Uhr
Donnerstag 07:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr Freitag 07:30 bis 12:30 Uhr

der Tierart und Anzahl der geimpften Tiere, des Datums der Impfung, der Art des Impfstoffes und der Codenummer der genutzten Impfstoffcharge durchzuführen.

- Laut Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) muss lediglich der verfügbare Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht werden. Die Verfügung kann mit Begründung im Nebengebäude des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau (Fachbereich Veterinärwesen & gesundheitlicher Verbraucherschutz) zu den üblichen Öffnungszeiten des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau eingesehen werden (Dienststelle: Große Allee 25, 89407 Dillingen a.d.Donau, 1. Stock).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,

Postfachanschrift: 11 23 43 in 86048 Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4 in 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Dillingen a.d.Donau
 Fachbereich 35 - Veterinärwesen -
 Dillingen a.d.Donau, den 24.06.2024

Strehler
 Regierungsrat

Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Dillingen a.d.Donau am 31.12.23

Gemeinde	Stand zum 30.06.2023	Stand zum 31.12.2023	Differenz
Aislingen, M	1.311	1.301	-10
Bachhagel	2.301	2.296	-5
Bächingen a.d.Brenz	1.390	1.388	-2
Binswangen	1.401	1.413	12
Bissingen, M	3.726	3.724	-2
Blindheim	1.837	1.863	26
Buttenwiesen	6.097	6.164	67
Dillingen, GKSt	19.935	20.070	135
Finningen	1.859	1.849	-10
Glött	1.132	1.133	1
Gundelfingen, St	8.046	8.026	-20
Haunsheim	1.631	1.642	11
Höchstädt, St	7.003	7.073	70
Holzheim	3.745	3.765	20
Laugna	1.600	1.588	-12
Lauingen(Donau),St	11.424	11.445	21
Lutzingen	978	975	-3
Medlingen	1.017	1.013	-4
Mödingen	1.415	1.424	9
Schwenningen	1.429	1.428	-1
Syrgenstein	3.918	3.931	13
Villenbach	1.313	1.326	13
Wertingen,St	9.565	9.625	60
Wittislingen, M	2.538	2.551	13
Ziertheim	1.054	1.068	14
Zöschingen	773	772	-1
Zusamaltheim	1.250	1.288	38
Kreissumme	99.688	100.141	453

Dillingen a.d.Donau, 25.06.2024

Markus Müller

Landrat